



07 Anlage 2 zum Betreuungsvertrag/ Gebührenordnung

(F.-Nr.07-I-27-5)

Auszug aus der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung orientiert sich an der Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main

1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kath. Kindertagesstätte St. Josefs haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Verpflegungsentgelts.

2. Kostenbeiträge

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt wird entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr in € / Monat**
07.00 – 13.00 Uhr	Basismodul* (148,00 €)	beitragsfrei
07.00 – 14.30 Uhr	2/3 Modul	37,00 €
07.00 – 16.30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr	Ganztagsmodul	70,00 €

* Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung von April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde	7,00 €/Stunde
Einzelnes Mittagessen	4,00 €/Stunde

Soweit das Land Hessen der Stadt Flörsheim am Main jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Ein Kostenbeitrag wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.



07 Anlage 2 zum Betreuungsvertrag/ Gebührenordnung

(F.-Nr.07-I-27-5)

Der Kostenbeitrag vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahres in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Kostenbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird entsprechend der folgenden Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	Gebühr in € / Monat
07.00 – 07.30 Uhr	Frühmodul*	24,-
07.30 – 14.30 Uhr	Basismodul	374,-
07.30 – 16.30 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr	Ganztagsmodul	442,-

* Das Frühmodul kann dazu gebucht werden.

Zusätzliche Leistungen sind wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde 12,00 €/Stunde

3. Verpflegungsgebühren

Für die Betreuung über Mittag muss eine Mittagsverpflegung hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 60,00 € pro Monat.

4. Verfahren

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind auch bei Fehltagen des Kindes und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien) zu entrichten.

5. Geschwisterermäßigung

(1) Das zweite Kind, das gleichzeitig mit dem ersten Kind eine Kindertagesstätte, eine Schulkindbetreuung oder eine Krippe besucht, ist zu 50% von den jeweiligen Gebühren befreit. Das dritte Kind und jedes weitere Kind ist unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gebührenfrei.

(2) Die Mittagsverpflegung fällt nicht unter die Gebührenermäßigung bzw. –befreiung.